

Innenministerium gibt klärende Hinweise zum Aufstieg gemäß LVOFeu

Die Laufbahnverordnung Feuerwehr (LVOFeu) enthält in den §§ 13, 14, 20 und 21 Regelungen zum Aufstieg sowie zum beschränkt prüfungsfreien Aufstieg von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2 bzw. innerhalb der Laufbahngruppe 2. Die zuvor genannten Paragraphen machen allerdings keinerlei Angaben zu den im Anschluss an die Besetzung der Stelle im jeweiligen Eingangsamts abzuleistenden Erprobungszeiten.

In der allgemeinen Laufbahnverordnung (LVO) sind nach § 8 Abs. 4 LVO vor jeder Beförderung Erprobungszeiten von drei Monaten in der Laufbahngruppe 1, sechs Monaten ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und neun Monaten ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 einzuhalten. Ausnahmen gelten nur in Fällen besonderer Aufstiege im Rahmen der LVO.

Die komba gewerkschaft nrw vertritt die Rechtsauffassung, dass für die Aufstiege im Bereich der Feuerwehr keine Erprobungszeiten Anwendung finden können. Diese Ansicht wurde nun vom nordrhein-westfälischen Innenministerium bestätigt und durch Erlass vom 24. Januar 2020 verkündet. Zur Klarstellung und einheitlichen Umsetzung der Regelungen weist das Innenministerium darauf hin, dass in den oben genannten Fällen der §§ 13, 14, 20 und 21 LVOFeu keine Erprobungszeit vorgesehen ist.

Das Innenministerium führt dazu weiter aus:

„Die Verleihung des jeweiligen Amtes erfolgt im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen, die in den jeweiligen Vorschriften festgelegt wurden. Eine Erprobungszeit wurde in keiner dieser Regelungen gefordert. Da es sich bei diesen Normen um abschließende Regelungen in der LVOFeu handelt, ist weder eine analoge Anwendung der beruflichen Entwicklung gemäß der Vorschriften §§ 25 - 27 LVO möglich, noch ist ein Rückgriff auf § 7 Abs. 4 LVO zulässig. § 7 Abs. 4 S. 3 LVO regelt zudem, dass die allgemeine Erprobungszeit nicht für die Fälle der beruflichen Entwicklung gemäß §§ 25 - 27 LVO gilt.“

In der Praxis bedeutet es, dass die Beamtinnen und Beamten im Anschluss an einen Aufstieg – gemäß den oben aufgeführten Paragraphen – ohne Erprobungszeit direkt befördert werden können.